

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

1. Was ist Datenschutz?

Datenschutz schützt Menschen!

Jeder Mensch hat das Recht über die Erhebung und Verwendung eigener Daten selbst zu entscheiden. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ ist Teil unseres grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechtes und der Menschenwürde. Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht durch öffentliche Stellen dürfen in der Regel nur aufgrund eines Gesetzes oder mit einer Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

2. Was sind personenbezogene Daten?

Alle persönlichen oder sachlichen Informationen, die einer bestimmten oder auch „bestimmbaren“ Person zugeordnet werden können.

3. Was heißt Datenverarbeitung?

Datenverarbeitung ist jegliches Verwenden von Daten, z. B. erheben, speichern, übermitteln an andere Stellen oder Private, interne Datenweitergaben, sperren, löschen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verarbeitung der Daten automatisiert oder konventionell erfolgt.

4. Welche Vorschriften sind zu beachten?

Dies sind die wichtigsten Vorschriften und internen Regelungen zum Datenschutz:

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)
- Dienstanweisungen / -vereinbarungen
- Regelungen in Spezialgesetzen, z.B. LMG, SGB, AO

5. Wer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes?

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist auf ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz für den Umgang mit personenbezogenen Daten selbst verantwortlich.

Der/die Leiter*in der Verwaltung gibt die internen Richtlinien zur Einhaltung des Datenschutzes vor und trägt die Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung.

Die Fachbereichsleiter*innen haben die Aufgabe, die Beachtung des Datenschutzes in ihren Fachbereichen sicherzustellen.

6. Welche Aufgabe haben die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten?

Der Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltungsleitung und Mitarbeiter*innen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen seiner Überwachungspflicht ist er in der Ausübung des Amtes weisungsfrei. Seine Aufgaben sind u. a. die Information und Schulung der Beschäftigten, die Kontrolle automatisierter Verfahren und die Führung der öffentlichen Verfahrensverzeichnisse.

Alle Kolleg*innen haben das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dies gilt für die Unterstützung bei ihrer Arbeit genauso wie bei der Durchsetzung ihrer Datenschutzrechte als Beschäftigte.

7. Was ist bei personenbezogener Datenverarbeitung zu bedenken?

Zum Schutz personenbezogener Daten ist sicher zu stellen, dass

- Daten nicht von anderen zur Kenntnis genommen werden (**Vertraulichkeit**)
- Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (**Integrität**)
- Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**)
- Daten immer ihrem Ursprung zugeordnet werden können (**Authentizität**)
- Festgestellt werden kann, wer wann welche Daten verarbeitet hat (**Revisionsfähigkeit**)
- Verfahren vollständig dokumentiert sind bzw. besondere Festlegungen getroffen wurden, damit die Datenverarbeitung nachvollzogen werden kann (**Transparenz**)

8. Wo gibt es weitere Informationen zum Datenschutz?

Auskünfte und Informationsmaterial erhalten Sie bei den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und im Datenschutz-Infoportal.